

RIESS · KÖLL · SCHNEIDER

RECHTSANWÄLTE

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

DR. GÜNTHER RIESS
Gerichtsdolmetsch für Englisch
und Französisch
Universitätslektor

DR. ERWIN KÖLL

MAG. CHRISTINE SCHNEIDER

MARIA-THERESIEN-STR. 38, PALAIS TRAPP
A - 6020 INNSBRUCK

Telefon +43 (512) 58 38 66

Telefax +43 (512) 57 27 61

E-mail: e.koell@solicitors.at

Homepage: www.solicitors.at

Innsbruck, 25.11.2015

G:\ADVOKATK\DATEN\WINWORD\2011\93\ATLreg05Stellungnahme.doc

GZ U-5225/92

Antragstellerin: TIWAG - Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6020 Innsbruck

vertreten durch: Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Tuchlauben 17, A-1014 Wien

Partei gem.
§19 Abs 4 UVP-G

2000: Bürgerinitiative WildeWasser,
vertreten durch Sepp Rettenbacher
Stubaitalhaus, Dorf 3, A-6167 Neustift

diese vertreten durch:

<p>Dr. Erwin KÖLL Rechtsanwalt Maria-Theresien-Straße 38 6020 INNSBRUCK Tel. (0512) 583866, Telefax (0512) 572761 RA-Code R 802 271 unter Berufung auf die erteilte Vollmacht</p>
--

wegen: UVP – Vorhaben „Speicherkraftwerk Kühtai“

1-fach
Beilagen

STELLUNGNAHME

Mit Kundmachung vom 25.09.2015 wurde den Parteien des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt, im Sinne der Wahrung des Parteiengehörns zu den weiteren Ergebnissen des Verfahrens eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bürgerinitiative WildeWasser erstattet folgende

Stellungnahme:

1. Einleitung

Das verfahrensgegenständliche Projekt beeinträchtigt die Lebens- und Wirtschaftsinteressen der Personen, die im Stubaital wohnen und touristisch tätig sind, in mehr als erheblichem Ausmaß.

Die Bürgerinitiative WildeWasser lehnt das Projekt daher – auch mit den zwischenzeitlich vorgenommenen Projektänderungen – ab.

2. zum bisherigen Verfahren

2.1.

fehlende Einbeziehung der Altanlage der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz in das Verfahren

Das Vorhaben der TIWAG sieht Wasserfassungen an Bächen im hinteren Stubaital (Fernaubach, Daunkogelfernerbach), sowie an weiteren Bächen im Ötztal vor. Soweit im Stubaital Wasser gefasst werden soll, soll dieses in den neuen Jahresspeicher Kühtai geleitet bzw. gepumpt werden.

Wie die TIWAG in ihrem Antrag selbst ausführt, handelt es sich beim Vorhaben um den „Ausbau der Kraftwerksgruppe Sellrain – Silz“ (Antrag vom 23.12.2009, Pkt 1.). In weiterer Folge übergeht die TIWAG jedoch, dass die bestehende Anlage und die verfahrensgegenständliche Erweiterung technisch, wirtschaftlich und rechtlich als Einheit anzusehen sind.

Das Vorhaben der TIWAG schafft keine neue Betriebsanlage, es ergänzt lediglich eine bereits bestehende Anlage. Alle neu zu schaffenden Anlagenteile befinden sich nicht nur in einem räumlichen Naheverhältnis zur Altanlage, sondern sind mit dieser durch Trieb- und Pumpwasserwege, Energieab- und zuleitungen u dgl verbunden.

Das projektierte Beileitungssystem mündet in den projektierten Jahresspeicher Kühtai im Hinteren Längental. Von dort ist ein unterirdischer Triebwasserweg geplant, der den neuen Speicher Kühtai mit dem bestehenden Speicher Finstertal verbindet. Die weitere Ableitung erfolgt über den bestehenden Triebwasserweg zum Kraftwerk Silz. Die neu zu schaffenden Anlagenteile sind alleine – ohne die Altanlage – aus technischer Sicht überhaupt nicht und aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll zu nutzen.

Nach st Rsp des VwGH sind nicht die einzelnen Maschinen, Geräte oder die beim Betrieb vorkommenden Tätigkeiten Gegenstand der behördlichen Genehmigung, sondern die gesamte, gewerbliche Betriebsanlage, die eine Einheit darstellt (siehe zB VwGH 14.11.2007, 2005/04/0300). Da das Vorhaben und die Altanlage eine Einheit darstellen, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Gesamtanlage (unter Einbeziehung der Altanlage) geboten.

Wie die Konsenswerberin TIWAG in ihrem verfahrenseinleitenden Antrag vom 23.12.2009 selbst einräumt, ist das Vorhaben gemäß § 3 und 3a UVP-G 2000 bewilligungspflichtig. Gemäß § 3a Abs. 7 UVP-G hat die Genehmigung der Änderung auch das bereits genehmigte Vorhaben, sohin die Altanlage, soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zu Wahrung der im § 17 Abs. 1 bis 5 UVP-G angeführten Interessen erforderlich ist. Im gegenständlichen Fall ist die Einbeziehung der Altanlage zur Wahrung der im § 17 Abs. 1 bis 5 UVP-G angeführten Interessen zwingend erforderlich.

Die Behörde geht bislang offensichtlich – dem Antrag der TIWAG folgend – davon aus, dass allein die geplanten neuen Teile der Anlage Gegenstand des Verfahrens sind und der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen seien. Diese Rechtsansicht widerspricht der stRsp des VwGH und ist unvertretbar iSd Rsp des OGH zu § 1 Abs. 1 AHG (siehe zB 1 Ob 60/98z, 1 Ob 105/01z uva; unvertretbar ist insbesondere das Abweichen von einer klaren Rechtslage oder der st Rsp des zuständigen Höchstgerichts, siehe dazu 1 Ob 6/11f).

Die Altanlage ist – u.a. wegen des Totaleinzuges von elf Bächen – offenkundig nicht umweltverträglich. Damit fehlt aber auch dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben in jedem Fall die Umweltverträglichkeit.

2.2.

zum Untersuchungsraum

Untersuchungsraum hat jener Raum zu sein, in dem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erwarten sind. Dabei ist die kumulative Wirkung mit jenen eines anderen Vorhabens, insbesondere mit bestehenden Anlagen, zu untersuchen.

Im gegenständlichen Verfahren wurde der Untersuchungsraum unrichtig gewählt. Die Argumentation der Konsenswerberin, ab der Ausleitungsstrecke des Kraftwerkes der ÖBB in Fulpmes ändere sich durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben die Wassermenge um nicht mehr als 10%, weshalb mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen sei, greift zu kurz. Die zu erwartenden Auswirkungen hängen nicht allein von der Wassermenge ab. Änderungen ergeben sich ua auch durch die Veränderung des Feinstofftransports in die Speicherseen, zusätzliche Entsanderspülungen, Veränderungen der Abflussverhältnisse. Unberücksichtigt blieben bisher insbesondere die kumulativen Wirkungen mit den Kraftwerken an der unteren Ruetz und Sill. Die untere Ruetz und die Sill ab der Einmündung der Ruetz sind (notorisch) hinsichtlich ihrer Wasserführung durch Ausleitungen bereits stark reduziert, fallweise sogar unterbrochen. Daneben sind diese Gewässer ua durch die eingeleiteten Abwässer von Abwasserbeseitigungsanlagen stark belastet. Vor diesem Hintergrund wirken sich die projektgegenständlichen Entnahmen erheblich aus. Daran ändern

auch die von der Konsenswerberin TIWAG vorgenommenen Änderungen des Projekts nichts.

2.3.

zur mündlichen Verhandlung

2.3.1.

zur Notwendigkeit einer neuerlichen mündlichen Verhandlung infolge Änderung des Antrags

Gemäß § 16 Abs. 1 UVP-G hat die Behörde eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung abzuhalten.

Im gegenständlichen Verfahren fand die mündliche Verhandlung im Zeitraum vom 27.10. bis einschließlich 03.11.2014 statt.

Mit Eingabe vom 16.02.2015 modifizierte die Konsenswerberin TIWAG ihr Vorhaben (erneut) und legte mit Eingaben vom 16.02.2015, 05.05.2015 und 26.06.2015 umfangreiche Unterlagen vor. Daneben beauftragte die Behörde einzelne Prüfgutachter mit ergänzenden Stellungnahmen.

Das verwaltungsbehördliche Ermittlungsverfahren dient gemäß § 37 AVG dazu, den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interesse zu geben. Nach einer Antragsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG hat die Behörde das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf seinen Zweck notwendig ist.

Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, soweit durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird und die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde nicht berührt werden.

Im Falle einer (zulässigen) Änderung des Antrags hat die Behörde jenen Personen, die erstmalig an der geänderten Sache wegen eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, sowie auch jenen, die durch die Änderung des Prozessgegenstands anders als bisher in ihren Rechten berührt werden, – auch neuerlich – Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Recht zu geben, zB im Rahmen einer neuerlichen mündlichen Verhandlung (AB 1998, 29; Hengstschläger-Leeb, AVG, zweiter Teilband: §§ 37 bis 62, Rz 15 zu § 37).

Im gegenständlichen Fall unterliegt es zunächst nicht dem Ermessen der Behörde, ob sie nach Änderung des Antrags (außerhalb der mündlichen Verhandlung) eine neuerliche mündliche Verhandlung anberaumt. Angesichts der zwingenden Bestimmung des § 16 Abs. 1 UVP-G hat die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (Die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs. 1 UVP-G ist nicht

anzuwenden, da begründete Bedenken geltend gemacht werden und Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden.).

Durch die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung wird jedem der Beteiligten Gelegenheit gegeben, allen anderen gegenüber – einschließlich des Verhandlungsleiters – seinen Standpunkt darzutun. Wie §§ 40 bis 44 AVG in ihrem Zusammenhang zeigen, soll die mündliche Verhandlung neben der Feststellung des objektiven Sachverhalts auch dazu beitragen, im kontradiktorischen Diskurs einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen herbeizuführen (VwGH 03.02.1987, 87/07/0005; Hengstschläger-Leeb, AVG, zweiter Teilband: §§ 37 bis 62, Rz 3 zu § 40). Beispielsweise steht den Beteiligten lediglich in einer mündlichen Verhandlung die Möglichkeit offen, Fragen an die Prüfgutachter zu stellen und auf deren Antworten mit Ergänzungsfragen unmittelbar zu reagieren.

Im Falle der Zulassung der Antragsänderung der Konsenswerberin TIWAG vom 16.02.2015 ist somit zwingend eine neuerliche mündliche Verhandlung (siehe dazu auch Punkt 2.3.2.) durchzuführen.

2.3.2.

zur (fehlenden) Zuziehung aller Beteiligten zur mündlichen Verhandlung

Am 08.04.2015 fand am Sitz der Behörde ein von der Behörde organisiertes, sogenanntes „Informationsgespräch“ statt, in welchem die zu diesem Informationsgespräch geladene Konsenswerberin TIWAG um umfangreiche ergänzende Auskünfte ersucht wurde, beispielsweise

„... zu den Modifikationen des Vorhabens betreffend die Ausleitungsstrecken des Kraftwerks Fulpmes an der Ruetz sowie der unterhalb anschließenden Ausleitungsstrecken der IKB-Kraftwerke an Ruetz und Sill ...“

Zudem wurden wir ersucht, ergänzend allfällige energiewirtschaftliche Auswirkungen bei Vorschreibung einer Dotierwasserabgabe gemäß Bestimmung des Wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Tiroler Oberland an der Wasserfassung Unterbergbach zu beschreiben.

...

Überdies wurden wir um ergänzende Auskunft zu der Vorhabensmodifikation betreffend die Wasserentnahme für den Speicherteich Fernau durch die Wintersport Tirol AG (und deren energiewirtschaftliche Auswirkungen) ersucht. ...

...

Schließlich wurden wir um ergänzende Auskunft zu den energiewirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der Vorgaben für die Dotierwasserabgabe im WWRP ... ersucht.“ (TIWAG, ergänzende Auskunft vom 30.04.2015).

Gemäß § 40 Abs. 1 AVG ist die mündlichen Verhandlung unter Zuziehung aller bekannten Beteiligten sowie der erforderlichen Zeugen und Sachverständigen vorzunehmen.

Die als „Informationsgespräch“ verschleierte mündliche Verhandlung vom 08.04.2015 fand am Sitz der Behörde unter Teilnahme von Behördenvertretern, Vertretern der Konsenswerberin TIWAG und einzelnen Prüfgutachter (sohin Sachverständigen iSd § 40 Abs. 1 AVG) statt, ohne jedoch den übrigen Beteiligten des Verfahrens Gelegenheit zur Teilnahme einzuräumen. Insbesondere wurden alle jene Verfahrensparteien, welche Einwendungen gegen das Projekt der TIWAG erheben, nicht geladen.

Durch die einzelnen Beteiligten (konkret: allen Gegnern des Projekts) verweigerte Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2015 ist das Verfahren mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet.

Die „Modifikationen des Vorhabens“ (Antragsänderungen) betreffend die Ausleitungsstrecken des Kraftwerks Fulpmes an der Ruetz sowie der unterhalb anschließenden Ausleitungsstrecken der IKB-Kraftwerke erfolgten aufgrund eines Einwands der Bürgerinitiative WildeWasser. Es ist daher gerade für die Bürgerinitiative WildeWasser von Interesse, welche „ergänzende Auskunft“ (TIWAG, ergänzende Auskunft vom 30.04.2015) einzelne Prüfgutachter dazu von der Konsenswerberin begehren.

Auch dieser (wesentliche) Verfahrensmangel ist nur durch eine neuerliche mündliche Verhandlung zu sanieren.

2.4. zur Qualität der eingeholten Prüfgutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 UVP-G hat die Behörde Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen.

Auch im Verfahren nach dem UVP-G hat das Gutachten eines Sachverständigen die vom VwGH in st Rsp geforderten inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen.

Ein Gutachten, das sich in der Abgabe eines Urteils erschöpft, aber weder die Tatsachen, auf die sich dieses Urteil gründet, noch die Art, wie sich beschafft wurden, erkennen lässt, ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar (VwGH 27.06.1972, 577/72, 20.09.1994, 92/05/0132 ua). Eine Behörde, die ein derart unqualifiziertes Gutachten ihrer Entscheidung zugrunde legt, kommt ihrer Pflicht zur Erhebung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nicht nach (VwGH 29.10.1997, 96/09/0059, 04.04.2003, 2001/06/0115 ua).

Der Zusammenstellung des UVP-Koordinators DI W. Stundner vom 09.09.2015 der „Erledigungen der Prüfgutachter zu den ergänzenden Gutachtensaufträgen der UVP-Behörde“ ist zu entnehmen, dass einzelnen Prüfgutachtern der (ergänzende) Auftrag erteilt wurde, zu prüfen, ob die Ausführungen der Konsenswerberin „nachvollziehbar und plausibel“ seien. Diesem Auftrag entsprechend erschöpften sich die ergänzenden Ausführungen der Prüfgutachter darauf, die Ausführungen der Konsenswerberin als „nachvollziehbar und plausibel“ zu erklären (siehe zB ergänzende Stellungnahme des Prüfgutachters Mag. A. Murrer vom 07.05.2015, des Prüfgutachters DI M. Pittracher vom 29.04.2015 ua ergänzende Stellungnahmen).

Die von der Behörde angeforderte „Plausibilitätsüberprüfung“ entspricht nicht den an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen.

Die von den Prüfgutachtern gelieferten Beiträge sind unbrauchbar iSd obzit Rsp.

Der Verfahrensmangel ist zu sanieren, indem den betroffenen Prüfgutachtern der Auftrag erteilt wird, ergänzende Gutachten, die den inhaltlichen Anforderungen iSd Rsp des VwGH entsprechen, zu erstatten.

2.5.

zur Prüfung hinsichtlich der Vorgaben des WWRP

In ihrer Stellungnahme vom 16.02.2015 an die UVP-Behörde setzt sich die Konsenswerberin TIWAG damit auseinander, ob „die Vorgaben der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse“ beim gegenständlichen Vorhaben umgesetzt werden müssen und, „falls ja, inwieweit sie bereits durch die zur Einreichung vorgelegten Unterlagen oder das UVP-Gutachten erfüllt sind“ (Stellungnahme TIWAG vom 16.02.2015, 2).

In dieser Stellungnahme räumt die Konsenswerberin TIWAG ein, dass es bei einzelnen Gewässerstrecken zu einer Verschlechterung des jeweiligen Zustands kommt (Stellungnahme TIWAG vom 16.02.2015, 4). Konkret verschlechtert sich der derzeitige ökologische Zustand bei fünf Detailwasserkörpern (Daunkogelfernerbach, 2 x Fischbach, Winnebach und Längentalbach), während sich der derzeitige ökologische Zustand eines Detailwasserkörpers (Schranbach) verbessern soll (Stellungnahme TIWAG vom 16.02.2015, 5).

Eine Verschlechterung „findet nur in jenen Wasserkörpern statt, die derzeit in sehr gutem Zustand sind. Es kommt zu einer Verschiebung in den guten Zustand. Ausnahme ist der Längentalbach im Bereich Speicher: hier verschiebt sich der sehr gute Zustand in den schlechten“ (Stellungnahme TIWAG vom 16.02.2015, 16).

Die Konsenswerberin TIWAG betrachtet die Verschlechterungen als unvermeidlich iSd Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 WWRP (VO BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Anerkennung der im Rahmenplan Tiroler Oberland dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung als öffentliches Interesse, BGBl II Nr 274/2014).

Der WWRP Tiroler Oberland ist der untaugliche Versuch, gesetzliche und europarechtliche Vorgaben außer Kraft zu setzen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit a der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, führen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands an Oberflächenwasserkörper zu verhindern. Aus der Formulierung „führen ... durch“ ergibt sich eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, in diesem Sinne zu handeln. In der Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist eine solche Durchführung zu sehen. Das damit nor-

mierte Verbot einer Verschlechterung verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers iSd Art. 4 Abs. 1 lit a der Richtlinie 2000/60/EG liegt bereits dann vor, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente iSd Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt (EuGH 01.07.2015, C-461/13).

Damit ist das gegenständliche Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

3. zum Teilgutachten „Raumplanung und Erholung“ in Bezug auf Tourismus

(Autor: L. Töchterle)

Der international tätige Tourismus-Experte Dr. Christian Baumgartner bestätigt und ergänzt jene Kritik, die von der Bürgerinitiative WildeWasser am Teilgutachten ‚Raumplanung und Erholung‘ in Bezug auf Tourismus formuliert wurde. Darüber hinaus macht er methodische Vorschläge für ein kompetentes Tourismusgutachten.

Dr. Baumgartner hält fest, dass der Prüfgutachter wesentliche fachliche Quellen nicht genutzt hat, Untersuchungen vor Ort gänzlich unterlassen, diverse Einflüsse nicht untersucht und Auswirkungen auf den bedeutenden Wirtschaftsfaktor Tourismus qualitativ und quantitativ nicht ausreichend dargestellt hat. Auch die regionale Abgrenzung ist fachlich nicht begründbar. Zukünftige optionale Entwicklungsmöglichkeiten bleiben unbeachtet, insbesondere die Chancen für den wasserbezogenen Gesundheitstourismus negiert der Prüfgutachter trotz gesicherter Faktenlage. Aus wissenschaftlich unhaltbaren Wahrnehmungen zieht der Prüfgutachter fragwürdige Schlüsse, seine Beurteilung fällt insgesamt viel zu optimistisch aus.

Ein fachlich gut begründetes Gutachten wäre nach Dr. Baumgartner methodisch anders anzulegen. Dieses müsste sowohl die aktuelle touristische Situation als auch optionale Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen. Wesentliche Elemente einer solchen Expertise wären eine vollständige Literaturanalyse, Experteninterviews, eine gründliche Marktuntersuchung sowie Befragungen und ein Monitoring der derzeitigen Gäste und Besucher.

Die dargestellten gravierenden Mängel des vorliegenden Teilgutachtens belegen die berechtigte Forderung von Bürgerinitiative WildeWasser und Tourismusverband Stubai Tirol nach einem gänzlich neuen Tourismusgutachten.

Das vorliegende Gutachten ist unbrauchbar iSd Rsp des VwGH (siehe Punkt 2.4.).

Der Verfahrensmangel ist zu sanieren, indem an den betroffenen Prüfgutachter (oder einen neu zu bestellenden Prüfgutachter) der Auftrag erteilt wird, ein ergänzendes Gutachten, das den inhaltlichen Anforderungen iSd Rsp des VwGH entspricht, zu erstatten.

4. zum Prüfgutachten Schifffahrt

(Autoren: B. Steidl, M. Vogt)

Anmerkung: gesondertes Dokument, wird eingefügt.

5. zum Prüfgutachten Gewässerökologie

Die bisher im Verfahren vorliegenden Dokumente lassen keine Planungssicherheit erkennen.

Das Prüfgutachten basiert auf einer ungenügenden Datengrundlage und auf Schätzungen.

Eine langfristige morphologische Prognose über die Betriebsdauer der Anlage fehlt.

Auf die Schwebestoffproblematik wird nicht eingegangen. Die Beurteilung dieser Problematik ist wegen der zu erwartenden Kolmationsprobleme unerlässlich.

Das vorliegende Gutachten ist unbrauchbar iSd Rsp des VwGH (siehe Punkt 2.4.).

Der Verfahrensmangel ist zu sanieren, indem an den betroffenen Prüfgutachter (oder einen neu zu bestellenden Prüfgutachter) der Auftrag erteilt wird, ein ergänzendes Gutachten, das den inhaltlichen Anforderungen iSd Rsp des VwGH entspricht, zu erstatten.

6. zum (behaupteten) öffentlichen Interesse

Die von der Konsenswerberin TIWAG vorgenommenen Projektmodifikationen insbesondere zur Sicherung einer unveränderten Überwassersituation in den Entnahmestrecken unterhalb des ÖBB – Kraftwerkes Fulpmes bedeutet einen Produktionsverlust von rund 12 GWh/a (siehe zusammenfassende Beurteilung des Prüfgutachters DI H. Monz vom 10.08.2015, 8)

Die mit der Realisierung des SKW Kühtai verbundene Verminderung des Pumpenergiebedarfes wird im Ausmaß von 80% durch die mit den Projektänderungen verbundenen Maßnahmen egalisiert, „was energiewirtschaftlich natürlich von Nachteil ist“ (aaO, 8).

Inwieweit ungeachtet der durch die Projektänderungen Produktionsverluste (aller Kraftwerke zwischen Fulpmes und Innsbruck), welche die Konsenswerberin auszugleichen haben wird, dennoch ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Projekt bestehen soll, führt die Konsenswerberin TIWAG nicht aus.

7. Stellungnahme des Tourismusverbands Stubai Tirol

(Autor: Tourismusverband Stubai Tirol, Vorstand und Aufsichtsrat)

Die Tourismusverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ Abs. 2 Tiroler TourismusG 2006). Den Tourismusverbänden obliegen die Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen und regionalen Belange des Tourismus (§ 3 Abs. 1 Tiroler TourismusG 2006).

Der Tourismusverband Stubai Tirol erstattet zum gegenständlichen Verfahren gemäß den in der 61. Vorstandssitzung vom 28.08.2015 und in der 24. Aufsichtsratssitzung vom 07.09.2015 jeweils einstimmig gefassten Beschlüssen die folgende Stellungnahme, welche die Bürgerinitiative WildeWasser zu ihrem eigenen Vorbringen erhebt:

Der Antrag der BI WildeWasser auf Erstellung eines neuen Tourismuskonzepts zum TIWAG Projekt KW Kühtal wird nunmehr vom Tourismus Verband Stubai Tirol vollinhaltlich unterstützt. Dieser lehnt das vorliegende Gutachten ab und fordert ein vollständig neues Gutachten. Dies haben TVB-Vorstand und Aufsichtsrat kürzlich einstimmig beschlossen und auch der Tiroler Landesregierung mitgeteilt.

Begründung: Das in der UVP vorgelegte Amtsgutachten weist haarsträubende Mängel auf, außerdem hat sich die Faktenlage wesentlich verändert:

- Der Stubaier WildeWasserWeg wurde heuer mit dem Ruetzkatarakt um eine bedeutende Attraktion erweitert. Damit liegt die vom Tourismus Verband Stubai Tirol erbrachte Investitionssumme nunmehr bei 1,5 Mio. Euro. Weitere wasserbezogene Angebote sind bereits in Planung. Die „Wilden Wasser“ stehen im Zentrum der Stubaier Destinationsstrategie für den Sommer.
- Insgesamt zeigt der WildeWasserWeg im Talbereich (der von einer Wasserableitung substanziell betroffen wäre) eine äußerst erfreuliche Akzeptanz bei Einheimischen und Gästen. Besucherzählungen im vergangenen August belegen, dass er allein in diesem Abschnitt täglich von ca. 2.000 Personen (!) aufgesucht wird.
- Das Potenzial dieses Angebots für den Gesundheitstourismus ist mittlerweile nachgewiesen: Kosten für die sogenannte Wasserfall-Therapie werden bereits von mehreren deutschen und österreichischen Krankenkassen refundiert.

Der Tourismus stellt die wirtschaftliche Basis der gesamten Region Stubaital dar. Einen derart bedeutsamen Wirtschaftszweig, an dem sehr viele Existenzen hängen, so oberflächlich und fehlerhaft abzuhandeln ist inakzeptabel. Der Amtsgutachter hat schlecht recherchiert und die strategische Ausrichtung unserer Region komplett ignoriert. Er hat weder mit dem Tourismus Verband Stubai Tirol, noch mit in- oder ausländischen Fachleuten aus der Branche gesprochen. Wirtschaftliche Nachteile im Stubaital sieht er durch Steuereinnahmen in Silz während der Bauzeit und durch Stromverkäufe des Landes ausgeglichen. Die Kritikpunkte sind im Detail von der „Bürgerinitiative Wilde Wasser“ der UVP-Behörde vorgelegt worden.

Gemäß Tourismus Verband Stubai Tirol muss das neue Gutachten solche Mängel ausschließen und in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen verfasst werden. Er fordert einen projektbegleitenden Ausschuss, der bei Vergabe, inhaltlicher und methodischer Konzeption, Ausarbeitung und Abgabe der neuen Expertise eingebunden wird. Die Bürgerinitiative Wilde Wasser schließt sich diesen Forderungen ausdrücklich an.

8. Vorlage von Beweismitteln

Die Bürgerinitiative WildeWasser legt folgende Beweismittel vor:

Expertise Dr. Christian Baumgartner vom 18.11.2015

9. Anträge

Die Bürgerinitiative WildeWasser hält alle ihre bisherigen Einwände und Anträge aufrecht.

Einschließlich der (teilweise) bereits bisher gestellten Anträge stellt die Bürgerinitiative WildeWasser folgende

Anträge

den Untersuchungsraum auszudehnen auf die Flussläufe (einschließlich der Ufer) von Ruetz und Sill von der Ausleitung zum ÖBB – Kraftwerk in Fulpmes bis zur Mündung der Sill in den Inn;

eine (weitere) mündliche Verhandlung durchzuführen und zu dieser – zur Wahrung des rechtlichen Gehörs – alle Prüfgutachter und alle Parteien des Verfahrens, insbesondere die Bürgerinitiative WildeWasser, zu laden;

das Ermittlungsverfahren zu ergänzen durch:

Einholung neuer Prüfgutachten zu den Fachgebieten: Raumordnung / Erholung und Landschaftsbild / Erholungswert, wobei insbesondere die Auswirkungen des Projekts auf den Tourismus im Stubaital zu untersuchen sein werden,

Einholung eines neuen Prüfgutachtens zum Fachgebiet Gewässerökologie;

den gegenständlichen Antrag zurück-, in eventu abzuweisen.

Bürgerinitiative WildeWasser